

E N T W U R F

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der die BiozidG-GebührentarifV II geändert wird

Auf Grund des § 41 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000, wird verordnet:

Die BiozidG-GebührentarifV II, BGBl. II Nr. 331/2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote „³“ zu den Tarifposten 44, 46, 49 und 51 der Anlage zur BiozidG-GebührentarifV II lautet wie folgt:

„³ a) Wenn die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang IIA, Punkt VI oder gemäß Anhang IIA, Punkt VII der Biozid-Produkte-Richtlinie

1. aus wissenschaftlichen Gründen insgesamt nicht erforderlich ist oder auf nicht mehr als zwei Prüfnachweise aus Anhang IIA, Punkt VI, Unterpunkt 6.1. oder Unterpunkt 6.6. oder aus Anhang IIA, Punkt VII, Unterpunkt 7.2. oder 7.5 eingeschränkt werden kann oder die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist und die notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder
2. für die genannten Prüfnachweise vom Antragsteller eine rechtsgültige und für die Bezugnahme auf der Behörde bereits vorliegende, valide und übertragbare Prüfnachweise berechtigende Einverständniserklärung des Berechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 BiozidG vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 44 auf 18 500 Euro bzw. der Tarifpost 46 auf 16 950 Euro und der Tarifpost 49 auf 132 600 Euro bzw. der Tarifpost 51 auf 120 500 Euro.

b) Wenn die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang IIA, Punkt VI und gemäß Anhang IIA, Punkt VII der Biozid-Produkte-Richtlinie

1. aus wissenschaftlichen Gründen insgesamt nicht erforderlich ist oder auf nicht mehr als jeweils zwei Prüfnachweise aus Anhang IIA, Punkt VI, Unterpunkt 6.1. oder Unterpunkt 6.6. sowie aus Anhang IIA, Punkt VII, Unterpunkt 7.2. oder 7.5 eingeschränkt werden kann oder wenn die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist, und die notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder
2. für die genannten Prüfnachweise vom Antragsteller eine rechtsgültige und für die Bezugnahme auf der Behörde bereits vorliegende, valide und übertragbare Prüfnachweise berechtigende Einverständniserklärung des Berechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 BiozidG vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 44 auf 12 950 Euro bzw. der Tarifpost 46 auf 11 900 Euro und der Tarifpost 49 auf 93 000 Euro bzw. der Tarifpost 51 auf 84 500 Euro.“

2. Die Fußnote „⁴“ zu den Tarifposten 49 und 51 der Anlage zur BiozidG-GebührentarifV II lautet wie folgt:

„⁴ Wenn

1. aus wissenschaftlichen Gründen mindestens die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang IIA Punkt 6.5, 6.7 und 6.8.1 (an einer zweiten Tierart) der Biozid-Produkte-Richtlinie nicht erforderlich ist oder die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist und die

notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder

2. mindestens für den Umfang von den in Z 1 genannten, der Behörde bereits vorliegenden Prüfnachweisen vom Antragsteller eine rechtsgültige und für die Bezugnahme auf vorliegende, valide und übertragbare Prüfnachweise berechtigende Einverständniserklärung des Berechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 BiozidG vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 49 auf 157 500 Euro bzw. der Tarifpost 51 auf 143 200 Euro.“